



Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung

Industrieverband

Agrar





Wasserrahmenrichtlinie

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss... es ist erforderlich, eine integrierte Wasserpolitik in der Gemeinschaft zu entwickeln.“



(Auszug aus den Erwägungsgründen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie)

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung



Wasserrahmenrichtlinie

Die EU schafft einen Rahmen für den Schutz

- der Binnenoberflächengewässer
- des Grundwassers
- der Übergangsgewässer und
- der Küstengewässer

Ziele: Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren,
die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern,

...



Wasserrahmenrichtlinie

Konsequente Umsetzung einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer, vor allem aus ökologischer Sicht

- konsequent flächenhafter, auf das Flusseinzugsgebiet bezogener Ansatz
- gewässertypenspezifischer Ansatz
- kombinierter Ansatz der Betrachtung von Schadstoffen (Emission und Immission)
und
- einzelstoff- bzw. gruppenparameterbezogener Ansatz

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung

Industrieverband

Agrar



Wasserrahmenrichtlinie

Tag der Veröffentlichung: 22.12.2000

bis 2004: Identifizierung und Analyse der Gewässer
Überprüfung 2013, danach alle 6 Jahre

bis 2009: Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen *
Bewirtschaftungspläne müssen 2012 einsatzbereit sein

bis 2015: Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme
Erreichung der Ziele

* Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasser-Qualität.
Fundaufklärung bei Funden > 0,1 µg/l notwendig.

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung

Industrieverband

Agrar



Wasserrahmenrichtlinie

Ziel bis 2015:

- „guter ökologischer Zustand“ und ein guter chemischer Zustand für die natürlichen Oberflächengewässer
- gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand für künstliche und natürliche, aber erheblich veränderte Gewässer
- guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

guter Zustand = geringfügige Abweichung von „sehr gut“ (weitgehend anthropogen unbeeinflusst)

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung

Industrieverband

Agrar



Wasserrahmenrichtlinie

Guter chemischer Zustand:

Schadstoffkonzentration < Umweltqualitätsnormen

+

anthropogene stoffliche Belastung führt nicht zu einer signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern

zwei unterschiedliche Normen:

- Durchschnittswert (1 Jahr)
- Höchstkonzentration (punktuelle Messungen)

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung



Wasserrahmenrichtlinie

Beispiele für Umweltqualitätsnormen prioritärer Stoffe:

Wirkstoff	Konzentration µg/l - JD
Atrazin	0,6
Diuron	0,2
Endosulfan	0,005
Isoproturon	0,3
Simazin	1

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung



Wasserrahmenrichtlinie

- Die WRRL – Auf dem Weg zu guten Gewässern. Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung 2009 in Deutschland.
- Die Wasserrahmenrichtlinie – Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa.
(BMU, UBA)

„...führen auch Reinigungsarbeiten an Spritzgeräten, Unfälle im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und unsachgemäße Anwendungen von Spritzmitteln zur Überschreitung der Umweltqualitätsnormen bei Pestiziden in Gewässern.... Im Süden und Westen Deutschlands spielen Hofabläufe eine große Rolle, sie sind dort Quelle für bis zu 90% aller Pestizideinträge.“



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → Nationale Aktionspläne (26.11.2012)

- Stärkung der Sachkunde für Anwender, Berater, Vertreiber
- Einführung verbindlicher Auflagen für die Technik-Kontrolle
- strikte Beschränkung bei der Ausbringung von PSM mit Luftfahrzeugen
- spezifische Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers (Artikel 11)



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → Nationale Aktionspläne (26.11.2012)

Spezifische Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers (Artikel 11)

- „Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung der Bestimmungen der WRRL 2000/60/EG  und der Verordnung 1107/2009 
 - bevorzugte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die als nicht gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft sind und keine prioritären gefährlichen Stoffe gemäß WRRL enthalten
 - effiziente, abdriftarme Anwendungstechnik
 - Pufferzonen in geeigneter Größe zum Schutz von Oberflächengewässern
 - Schutzgebiete für Trinkwasser
 - wenig bis keine Anwendung von PSM auf oder entlang von Straßen, Bahnlinien etc.

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung

Industrieverband

Agrar



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → Nationale Aktionspläne (26.11.2012)

Kleingewässer in der Agrarlandschaft:



- diffusen Einträgen von PSM besonders ausgesetzt
- durch WRRL-Monitoring evtl. nicht zu erkennen

Vorschlag im NAP-Entwurf des BMELV:

Spezielles Monitoring mit ereignisgesteuerten Probenahmen



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → Nationale Aktionspläne (26.11.2012)

Diskussionspapier für einen künftigen Abschnitt zum Gewässerschutz im NAP

- **Derzeitige Situation:**
Bewertung nicht relevanter Metabolite im Grundwasser (Bericht der LAWA):
Agrarministerkonferenz hat auf Bitten der Umweltministerkonferenz eine
Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Ergebnisse werden bis Ende 2011 erwartet.

Relevante Metabolite

haben pestizide Aktivität vergleichbar mit der Muttersubstanz
sind human- oder ökotoxikologisch bedenklich
Trinkwasser-Grenzwert: < 0,1 µg/l

Nicht relevante Metabolite

keine der o. g. Eigenschaften
Konzentrationen bis 10 µg/l im Grundwasser zulässig
über 10 µg/l: Einzelfallbetrachtung, ggf. Nachzulassungs-Monitoring



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → **Nationale Aktionspläne (26.11.2012)**

Diskussionspapier für einen künftigen Abschnitt zum Gewässerschutz im NAP

- **Maßnahmen:**

Verbesserung und Konsolidierung der Datengrundlage über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln einschließlich relevanter Metaboliten in Gewässern. Dabei sollten auch Eintragspfade, Ursachen und Quellen mit erfasst werden. Erarbeitung methodischer Vorgaben durch eine Expertengruppe.



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → Nationale Aktionspläne (26.11.2012)

Diskussionspapier für einen künftigen Abschnitt zum Gewässerschutz im NAP

- **Pflanzenschutzberatung – Information:**
 - Stärkung der unabhängigen Officialberatung im gesamten Bereich des Pflanzenschutzes
 - Verbesserung der Sachkunde von Privatberatern
 - Weitere Stärkung der Kooperation von Gewässerschutz- und Pflanzenschutzberatung auch hinsichtlich eines guten Informationsflusses
 - Formulierung von den Ländern gemeinsam getragener Beratungsziele und -konzepte insbesondere zum Gewässerschutz und der Entsorgung von Restmengen und Waschwässern



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → Nationale Aktionspläne (26.11.2012)

Diskussionspapier für einen künftigen Abschnitt zum Gewässerschutz im NAP

- **Indikatoren** - Gewässer und Gewässerorganismen:
 - Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässern (zunächst ohne Kleinstgewässer)
Ziel: Keine Überschreitungen der gesetzlich festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN)
 - Pflanzenschutzmittel im Grundwasser
Ziel: Keine Überschreitungen der UQN zum Schutzgut Trinkwasser (0,1 µg/L)
 - SYNOPS- Risikoindex für aquatische Nicht-Zielorganismen
Ziel: Risikopotenzial um 25% bis zum Jahr 2025 senken, Bezugsbasis MW des Potenzials 2000 bis 2009



„Nachhaltigkeitsrichtlinie“ → Nationale Aktionspläne (26.11.2012)

- Artikel 13: Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie Behandlung von deren Verpackungen und Restmengen
- Themenaspekte der heutigen Veranstaltung
- Artikel 14: Integrierter Pflanzenschutz





Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes (Entwurf) - PflSchG

- Gute fachliche Praxis:
Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG - „Nachhaltigkeitsrichtlinie“) 
- Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von PSM (§ 4):
Vorgaben, Ziele, Maßnahmen, Zeitpläne zur Verringerung der Risiken der Anwendung von PSM 
- Sachkundenachweis:
Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren ab erstmaliger Ausstellung des Sachkundenachweises
- Aufzeichnungspflicht:
Aufzeichnung nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 1107/2009/EG in elektronischer oder schriftlicher Form

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung



Aufgaben/Rolle der Beratung

- Intensivierung des Informationsangebots und der Beratung
- Anwender: Schärfung von Umweltbewusstsein und Willen zur Änderung
- Schwerpunkt-Beratungsthemen anbieten (z.B. über Arbeitskreise):
Lagerung / Anwendung / Punktquellen / Technik / Waschplätze /Gewässerabstände etc.
- Spezielle Anwendungsempfehlungen mit geänderten Bekämpfungsstrategien
(Versuchswesen!)
- Schaffung von Gebietskooperationen in sensiblen Gebieten
- Förderprogramme Gewässerrandstreifen, Pflanzenschutztechnik
- Enge Kooperation mit Wasserversorgern, Behörden und Pflanzenschutzindustrie,
gemeinsame Ursachenforschung, `Frühwarnsystem`

Anforderungen an den Pflanzenschutz durch die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung

Industrieverband

Agrar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!